



Bei Baumängeln auf gesetzliche Verjährungsfrist achten

Berlin, 18.07.2019. Nach der Bauabnahme haben Bauherren fünf Jahre Zeit mögliche Mängel in ihren neuen vier Wänden anzuzeigen. Die gesetzliche Verjährungsfrist ungenutzt verstreichen zu lassen, davor warnen die Experten des Bauherren-Schutzbunds e.V. (BSB). Sie empfehlen privaten Bauherren, sechs Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist eine sorgfältige Bestandaufnahme einzuplanen. Gemeinsam mit einem unabhängigen Berater sollte das Bauwerk gründlich untersucht werden. Die möglichen Baumängel müssen schriftlich am besten mit einem Foto dokumentiert und dem Bauunternehmer mit einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung angezeigt werden. Bestreitet der Bauunternehmer den Mangel, lehnt er die Verantwortung für den Mangel ab oder kommt es zu erheblichen Verzögerungen bei der Mängelbeseitigung sollten die Bauherren rasch einen Rechtsanwalt hinzuziehen.

PRESSEKONTAKT

Erik Stange

Referent Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tel. 030 400 339 502

stange@bsb-ev.de

BILDER

Zur redaktionellen Verwendung:

www.bsb-ev.de/

presseservice/pressefotos/

Die Nutzung der Inhalte unter der Quellenangabe Bauherren-Schutzbund e.V. ist honorarfrei. Wir bitten um Zusendung eines Belegexemplars. Die Nutzung für werbliche Zwecke ist nicht gestattet.

Der Bauherren-Schutzbund e.V. (BSB) ist eine gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation und Mitglied im Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Der BSB vertritt bauorientierte Verbraucherinteressen privater Bauherren, von Immobilienerwerbern und selbstnutzenden Wohneigentümern. Der Verein bietet bundesweit Verbraucherberatung auf bautechnischem und baurechtlichem Gebiet an.

Mehr Informationen auf www.bsb-ev.de